

S a t z u n g

über die Betreibung der öffentlichen Einrichtungen „Freibad Mooshaide“ und „Waldbad Rätzteich“ der Großen Kreisstadt Marienberg

vom 22.06.2010

Inhalt:

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Eintrittsgeld
- § 3 Bade- und Hausordnung
- § 4 Betriebszeiten
- § 5 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.05.2009 (SächsGVBl. S. 329) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg folgende Satzung beschlossen:

"Satzung über die Betreibung der öffentlichen Einrichtungen "Freibad Marienberg" und "Bad im Gebiet Rätzteich" der Großen Kreisstadt Marienberg"

§ 1 – Öffentliche Einrichtungen

Das Freibad Marienberg und das Bad im Gebiet Rätzteich werden durch die Große Kreisstadt Marienberg als öffentliche Einrichtungen betrieben.

§ 2 – Eintrittsgeld

- (1) Es wird ein privatrechtliches Entgelt (Eintrittsgeld) für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen in Form von Tageskarten, Zehnerkarten und Jahreskarten erhoben.
- (2) Die Eintrittsgelder werden mit dem Betreten der jeweiligen Einrichtung fällig und sind sofort zu entrichten. Erworbene Karten werden nicht zurückgenommen. Die Eintrittskarten können durch das Personal kontrolliert werden.
- (3) Über die Höhe der Eintrittsgelder entscheidet der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg. Diese sind durch öffentliche Aushänge in den Bädern bekannt zu geben.

§ 3 Bade- und Hausordnung

Für die beiden Einrichtungen werden durch die Stadtverwaltung jeweils eine Bade- und Hausordnung erlassen, die in den Einrichtungen auszuhängen ist und von jedem Besucher einzuhalten ist. Ein von der Stadt Beauftragter ist befugt, das Hausrecht auszuüben.

§ 4 – Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der Bäder werden durch die Stadtverwaltung festgelegt. Sie sind durch Aushang in den Einrichtungen bekannt zu geben.

§ 5 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Freibades Marienberg und des Bades im Gebiet Rätzteich - Badeordnung - vom 30. März 1998 in der Fassung vom 1. Oktober 2001 außer Kraft.

Marienberg, den 22.06.2010

Wittig
Oberbürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.